

Ä13 Die Balance zwischen Sicherheit und Freiheit wahren

Antragsteller*in: KV Potsdam-Mittelmark

Beschlussdatum: 15.03.2017

Änderungsantrag zu V5

Von Zeile 106 bis 110 einfügen:

1. Videoüberwachung kann potenzielle Straftäter und insbesondere islamistische Selbstmordattentäter nicht abschrecken. Sie ist aber an neuralgischen Orten mit erhöhtem Gefahrenpotential sinnvoll, kann Menschen ein Gefühl von Sicherheit vermitteln und helfen, Straftaten besser aufzuklären. Um dem präventiven Ansatz der Videoüberwachung gerecht zu werden, ist für den Betrieb genügend Personal vorzuhalten, um bei einem erkannten Ereignis unmittelbar reagieren zu können. Eine Totalüberwachung des öffentlichen Raums ist mit unseren Grund- und Freiheitsrechten nicht vereinbar. Eine technische Aufrüstung der Videoüberwachungssysteme in Richtung einer automatisierten Verhaltensbewertung lehnen wir ab.

Begründung

Derzeit findet eine massive, von der Wirtschaft geförderte Weiterentwicklung der Fähigkeiten von Videoüberwachungssystemen statt. Dabei geht es darum, dass IT-Systeme das Verhalten der aufgenommenen Menschen bewerten und gegebenenfalls einen Alarm auslösen. Der körperliche Angriff auf einer Person beispielweise soll einen Alarm erzeugen.

Eine solche Herangehensweise ist aber hoch problematisch. Denn letztlich legt damit der Algorithmus eines Informatikers fest, was zu einem von den Sicherheitsbehörden beachteten Ereignis wird. Gleichzeitig wird damit immer ein Muster etabliert, auf das man sich natürlich als Straftäter auch einstellen kann. Deshalb ist es wichtig, der präventiven Grundabsicht der Videoüberwachung Rechnung zu tragen und versiertes Fachpersonal vor die Bildschirme zu setzen, die dann individuell handeln können.